P-1-069-3: Themenkongress und Länderrat

Antragsteller*innen Andreas Hackl u.a.

Von Zeile 69 bis 78:

2. Der Länderrat besteht aus 50 Delegierten der Landesverbände und 32 weiteren Vertreter_innen der Landesvorstände. Insgesamt besteht der Länderrat somit aus 82 Plätzen. Dabei entsendet jeder Landesverband mindestens zwei Delegierte (Grundmandate). Die übrigen Delegierten werden nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren auf die Landesverbände gemäß ihrer Mitgliederzahl verteilt. ~~Ein_e Delegierte_r wird dabei vom jeweiligen Landesvorstand gewählt, alle weiteren~~Die Delegierten und mögliche Ersatzdelegierte werden von der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung des jeweiligen Landesverbands gewählt. ~~Der Landesvorstand kann ergänzend weitere Ersatzdelegierte wählen~~. Maßgeblich sind die Mitgliederzahlen, die der Bundesvorstand am Ende des vorangegangenen Jahres am Stichtag gemäß § 22 Absatz 2 der Finanzordnung festgestellt hat. Weitere 32 Plätze bestehen für Vertreter_innen der Landesvorstände. Jeder Landesvorstand erhält zwei, quotiert zu vergebende, Plätze.

Begründung

Durch die höhere Anzahl der durch wahlen zu vergebenen Plätze, können mehr Menschen in den Entscheidungsprozess eingebunden werden, die an anderer Stelle (z.B. Landesvorständen) kein Amt haben.
Durch die Plätze für die Landesvorstände sind diese dennoch vertreten und können sich in der Bundesebene einbringen.

Vorallem bei kleineren Landesverbänden wäre bei der Regelung ohne diesen ÄA nur ein Platz zu vergeben, und dieser möglicherweisen nur an Frauen* um die Quotierung zu ermöglichen. Das schließt viele Mitglieder sofort von der Teilnahme am Länderrat aus.

weiter gerne mündlich...